



1 **Satzungsentwurf**

2

3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher,  
4 weiblicher, diverser, o.ä. Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten  
5 gleichwohl für alle Geschlechter. Es bleibt allen Amtsinhabern überlassen, ihre  
6 Funktionsbezeichnung in einer ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform zu führen.

7

8 **A. Aufgabe, Name und Sitz**

9 **§ 1 – Name und Sitz**

10 (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode. Er hat den Sitz  
11 in Lippstadt, Stadtteil Lipperode und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn  
12 unter der Nummer 241 eingetragen.

13 (2) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

14

15 **§ 2 – Geschäftsjahr**

16 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

17

18 **§ 3 – Zweck des Vereins**

19 (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des  
20 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die  
21 Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird  
22 verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

23 (2) <sup>1</sup>Unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten  
24 Grundrechte fördert der Verein die Bestrebungen seiner Mitglieder und weiterer  
25 Interessierter, sich in verschiedenen Sportarten zu betätigen, sowie Kameradschaft,  
26 Freundschaft und Gemeinschaftsgeist, durch freiwillige Unterordnung unter die  
27 sportlichen Regeln, zu pflegen. <sup>2</sup>Dabei verpflichtet sich der Verein insbesondere einer  
28 engagementfreundlichen Organisationskultur sowie der Stärkung der Inklusion.

29 (3) Eine enge Zusammenarbeit des Turn- und Sportvereins mit Elternhaus, Schule, Kirche,  
30 Gemeinde, Staat und allen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den  
31 Sportvereinen des In- und Auslands, ist selbstverständlich.



- 32 (4) <sup>1</sup>Mit seinen Abteilungen ist der Verein Mitglied der jeweiligen Fachverbände. <sup>2</sup>Die  
33 Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft im  
34 Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem betreffenden Fachverband nach sich.  
35 <sup>4</sup>Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.  
36

## 37 **§ 5 – Mittelverwendung**

- 38 (1) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die  
39 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Sie erhalten bei ihrem  
40 Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre  
41 eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen  
42 zurück.
- 43 (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist berechtigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten entstandene Auslagen gemäß  
44 den gesetzlichen Vorschriften bis zum erlaubten Jahreshöchstbetrag zu erstatten.  
45 <sup>2</sup>Insbesondere bedient sich der Verein hierzu der gesetzlich vorgesehenen  
46 Pauschalierungen.
- 47 (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch  
48 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
49

## 50 **B. Mitgliedschaft**

### 51 **§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- 52 (1) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. <sup>2</sup>Der  
53 Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen  
54 kulturell, religiös oder politisch gebunden.
- 55 (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag ist  
56 schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) zu stellen. <sup>3</sup>Der  
57 Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des  
58 gesetzlichen Vertreters.
- 59 (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung ist  
60 der Antragssteller durch den Vorstand unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.  
61 <sup>3</sup>Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an den Ältestenrat zu, der  
62 endgültig entscheidet.

## Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2022  
zu TOP 4 – Satzungsneufassung: **Satzungsentwurf – Reinschrift**



- 63 (4) Der Verein führt folgende Mitglieder jeden Alters:  
64 a) Ausübende (Aktive)  
65 b) Unterstützende (Passive)  
66 c) Ehrenmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung zu ernennen sind.  
67 (5) Alle aktiven Mitglieder können sich im Rahmen der Möglichkeiten an den Sportarten  
68 beteiligen.  
69 (6) Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach den Regeln der  
70 Ehrenordnung.  
71 (7) Der Vorstand hat das Recht, weitere Arten der Mitgliedschaft zuzulassen und die damit  
72 verbundenen Rechte und Pflichten festzulegen.  
73 (8) <sup>1</sup>Die Ausnutzung des Vereins für politische Zwecke ist jedem Mitglied untersagt.  
74 <sup>2</sup>Zu widerhandlungen können den Vereinsausschluss des Mitglieds zur Folge haben.

75

### 76 § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 77 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:  
78 a) den Austritt,  
79 b) den Ausschluss nach § 8,  
80 c) den Tod des Mitglieds oder  
81 d) die Auflösung des Vereins.  
82 (2) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied oder den  
83 zuständigen Abteilungsleiter zu erfolgen. <sup>2</sup>Aus der Abmeldung muss hervorgehen, ob ein  
84 Vereins- oder Abteilungsaustritt beabsichtigt ist. <sup>3</sup>Der Austritt wird zum Ende des  
85 Kalenderhalbjahres wirksam.  
86 (3) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche  
87 aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. <sup>2</sup>Ausstehende Verpflichtungen aus dem  
88 Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben  
89 bestehen. <sup>3</sup>Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig  
90 abzugelten, sofern die Herausgabe unmöglich ist oder der Vorstand dies gestattet. <sup>4</sup>Dem  
91 austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

92



93 **§ 8 – Ausschluss aus dem Verein**

- 94 (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund dauerhaft oder zeitweise aus dem Verein  
95 ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Ein solcher wichtiger Grund liegt vor allem vor, wenn das  
96 Mitglied durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die  
97 Bestimmungen seiner Satzung oder seiner Ordnungen im Sinne des § 21, in erheblicher  
98 Weise verstößt.
- 99 (2) Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung der  
100 berechtigten Interessen des Mitgliedes ein Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr  
101 zugemutet werden kann.
- 102 (3) Der zeitweise oder dauerhafte Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann insbesondere  
103 erfolgen bei:
- 104 a) Einem Anstand und Sitte verletzendem Betragen,
  - 105 b) Makel an Ehre und gutem Ruf,
  - 106 c) Widersetzlichkeit,
  - 107 d) Nichtbefolgen der Satzung oder der Ordnungen im Sinne des § 21,
  - 108 e) schwerem Verstoß gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins oder
  - 109 f) offensichtlicher Missachtung der Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere  
110 der Mitgliederversammlung.
- 111 (4) <sup>1</sup>Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand besteht, der mindestens  
112 die Höhe eines Jahresbeitrags erreicht, und dieser Rückstand trotz anschließender  
113 Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen nicht innerhalb der Frist ausgeglichen wird.  
114 <sup>2</sup>Ferner ist ein Ausschluss möglich, sofern ein Mitglied innerhalb eines Zeitraums von drei  
115 Jahren mindestens dreimalig mit der Beitragszahlung in Verzug war und spätestens nach  
116 der zweiten nicht rechtzeitigen Zahlung in diesem Zeitraum auf die mögliche Folge des  
117 Ausschlusses bei einer nochmaligen nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen worden ist.
- 118 (5) <sup>1</sup>Über den dauerhaften oder zeitlich begrenzten Ausschluss eines Mitglieds entscheidet  
119 der Vorstand. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von  
120 drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist  
121 ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds  
122 über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. <sup>4</sup>Handelt es sich bei dem  
123 auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die



124 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

125 (6) <sup>1</sup>Der Beschluss über den Ausschluss und die mögliche Dauer ist mit Gründen zu versehen.

126 <sup>2</sup>Die Bekanntgabe hat gegenüber dem auszuschließenden Mitglied durch  
127 eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

128 (7) <sup>1</sup>Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat innerhalb  
129 einer Frist von vier Wochen zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. <sup>2</sup>Der Vorstand  
130 leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Ältestenrat weiter.

131 <sup>3</sup>Der Ältestenrat entscheidet in der Sache endgültig. <sup>4</sup>Dem Mitglied bleibt die  
132 Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>5</sup>Die  
133 Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der  
134 gerichtlichen Entscheidung.

135

## 136 § 9 – Beiträge

137 (1) Mitglieder haben die in der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge zu entrichten.

138 (2) Die Abteilungen des Vereins können in ihren Abteilungsversammlungen einen  
139 zusätzlichen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr beschließen.

140 (3) Bei Vereinsaustritt hat das Mitglied die fälligen Beiträge bis zum Schluss des laufenden  
141 Kalenderhalbjahres zu zahlen.

142 <sup>1</sup>Ein Widerspruch gegen den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist bis spätestens acht Wochen  
143 nach dem Einzug schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. <sup>2</sup>Ein späterer  
144 Widerspruch oder ein späterer Antrag auf Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

145

## 146 § 10 – Organe

147 Der Verein hat folgende Organe:

148 a) die Mitgliederversammlung,

149 b) den Geschäftsführenden Vorstand,

150 c) den Vorstand,

151 d) die Abteilungsversammlungen ,

152 e) den Hauptausschuss,

153 f) den Ältestenrat,

154 g) die Kassenprüfer und



155 h) die Vereinsjugend.

156

157 **§ 11 – Mitgliederversammlung**

158 (1) <sup>1</sup>Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören  
159 insbesondere:

160 a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,

161 b) die Entlastung des Vorstands,

162 c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

163 d) die Wahl der Kassenprüfer,

164 e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

165 f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

166 g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

167 h) die Gründung und Auflösung von Abteilungen und

168 i) die weiteren nach dieser Satzung oder durch Gesetz bestimmten Aufgaben.

169 (2) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Quartal eines jeden  
170 Geschäftsjahres durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. <sup>2</sup>Zu dieser muss  
171 spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in der  
172 Tageszeitung „Der Patriot“ eingeladen werden.

173 (3) <sup>1</sup>Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom  
174 Geschäftsführenden Vorstand einberufen. <sup>2</sup>Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf  
175 gerichteter begründeter Antrag schriftlich von mindestens einem Viertel der  
176 stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

177 (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

178 (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und durch einen  
179 dazu gewählten Schriftführer protokolliert. <sup>2</sup>Die Versammlungsleitung ist abweichend

180 a) für die Entlastung des Vorstands auf die Kassenprüfer, die die  
181 Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands abstimmen zu lassen  
182 haben, und

183 b) für die Wahl des Ersten Vorsitzenden auf einen zu wählenden Wahlleiter, der dem  
184 Vorstand nicht angehören darf,

185 zu übertragen. <sup>4</sup>Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die



186 folgenden Punkte enthalten:

- 187 a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 188 b) Wahl eines Schriftführers,
- 189 c) Berichte des Vorstands,
- 190 d) Berichte der Abteilungen,
- 191 e) Berichte der Kassenprüfer,
- 192 f) Wahl eines Versammlungsleiters, sofern der Erste Vorsitzende gewählt wird,
- 193 g) Entlastung des Vorstands,
- 194 h) Wahlen,
- 195 i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- 196 j) Bestätigung der Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleitung und
- 197 k) Verschiedenes.

198 (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung  
199 bei dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

200 (7) <sup>1</sup>Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften der  
201 §§ 18, 19. <sup>1</sup>Jugendliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen  
202 beratend mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. <sup>2</sup>Sie sind mit Vollendung des  
203 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

204 (8) Das über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefertigte Protokoll ist vom  
205 Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

206

## 207 **§ 12 – Geschäftsführender Vorstand**

208 (1) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der  
209 Geschäftsführer und der Leiter Finanzen. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen  
210 sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.

211 (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- 212 a) Die Erledigung der dringenden Geschäfte des Vereins,
- 213 b) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- 214 c) Die Entsendung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands zu den  
215 Abteilungsversammlungen und
- 216 d) Die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.



- 217 (3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands  
218 gemeinsam berechtigt.
- 219 (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden  
220 einberufen. <sup>2</sup>Der Geschäftsführende Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern des  
221 Geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für  
222 den nächsten Tag eine neue Sitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl  
223 seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 224 (5) <sup>1</sup>Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften der  
225 §§ 18, 19 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden  
226 doppelt.
- 227 (6) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen,  
228 welches seinen Mitgliedern zuzustellen ist.
- 229 (7) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in aufeinander  
230 folgenden Jahren für die Dauer von drei Jahren gewählt:
- 231 a) Im ersten Jahr der Erste Vorsitzende,  
232 b) Im zweiten Jahr der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer,  
233 c) Im dritten Jahr der Leiter Finanzen.
- 234 <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden  
235 Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Geschäftsführenden  
236 Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur  
237 Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. <sup>4</sup>Mitglieder des  
238 Geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- 239 (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Geschäftsführenden Vorstand.

240

### 241 **§ 13 – Vorstand**

- 242 (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie dem  
243 stellvertretenden Geschäftsführer und dem stellvertretenden Leiter Finanzen. <sup>1</sup>Der  
244 Vorstand kann weitere beratende Mitglieder dauerhaft kooptieren oder für einzelne  
245 Sitzungen sach- bzw. fachkundige Personen hinzuziehen.
- 246 (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit  
247 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf





248 Antrag des Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. Vorstandsmitglieder können nur  
249 volljährige Mitglieder des Vereins werden.

250 (3) Dem Vorstand obliegt:

- 251 a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- 252 b) die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen,
- 253 c) die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen,
- 254 d) die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands,
- 255 e) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

256 (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Der Vorstand  
257 ist mit vier anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit  
258 kann bereits für den nächsten Tag eine neue Sitzung anberaumt werden, die unabhängig  
259 von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

260 (5) <sup>1</sup>Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des  
261 §§ 18, 19 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden  
262 doppelt.

263 (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches den  
264 Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

265 (7) <sup>1</sup>Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wie folgt für  
266 die Dauer von drei Jahren gewählt:

- 267 a) Im ersten Jahr der stellvertretende Leiter Finanzen,
- 268 b) Im dritten Jahr der stellvertretende Geschäftsführer.

269 <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden  
270 Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf  
271 ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger  
272 geschäftsführend im Amt. <sup>4</sup>Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des  
273 Vereins werden.

274 (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

275

#### 276 **§ 14 – Abteilungsversammlungen**

277 (1) <sup>1</sup>Die Abteilungen führen Abteilungsversammlungen durch. <sup>2</sup>Sie regeln abteilungsintern  
278 fachliche Angelegenheiten selbständig. <sup>3</sup>Die über diesen Rahmen hinausgehenden



279           Angelegenheiten sowie bereichsübergreifende Beschlüsse werden als Empfehlungen  
280           über den Vorstand den zuständigen Vereinsorganen zugeleitet.

281   (2) <sup>1</sup>Die Abteilungsversammlung sollen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. <sup>2</sup>Für die  
282           Durchführung gilt § 11 entsprechend. <sup>3</sup>Die Einladung kann auch per Aushang im  
283           Schaukasten der Sportanlage Delbrücker Weg 29, 59558 Lippstadt erfolgen.

284   (3) <sup>1</sup>Auf den Abteilungsversammlungen sind der Abteilungsleiter und die jeweiligen  
285           Funktionäre für drei Jahre zu wählen. <sup>2</sup>Die Abteilungsleiter sind durch die  
286           Mitgliederversammlung zu bestätigen. <sup>3</sup>Die Abteilungsleitung kann auch von mehreren  
287           Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden. <sup>4</sup>Die Abteilungsversammlung kann im  
288           Einzelfall auf Antrag des Abteilungsleiters kürzere Amtszeiten bestimmen. <sup>5</sup>Die  
289           Funktionäre bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur  
290           Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. <sup>6</sup>Funktionäre können nur  
291           volljährige Mitglieder des Vereins werden. <sup>6</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der  
292           Abteilung endet auch die jeweilige Funktion.

293   (4) <sup>1</sup>Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand des Vereins  
294           zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Geschäftsführende Vorstand ist über den Zeitpunkt, den Ort und die  
295           Tagesordnung der Abteilungsversammlungen zehn Tage vor der Versammlung in  
296           Kenntnis zu setzen.

297   (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen  
298           teilzunehmen, und hat auf diesen Rede- und Antragsrecht.

299

### 300   **§ 15 – Hauptausschuss**

301   (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen  
302           Aufgaben des Vereins für die Dauer von drei Jahren:

- 303           a) einen Sozialwart,
- 304           b) einen Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- 305           c) einen Leiter Sponsoring/Marketing,
- 306           d) einen Ehrenamtsbeauftragten.

307           <sup>2</sup>Diese Funktionen können auch von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt  
308           werden. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des  
309           Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. <sup>4</sup>Die Funktionäre bleiben



- 310 nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer  
311 Nachfolger geschäftsführend im Amt. <sup>5</sup>Funktionäre können nur volljährige Mitglieder des  
312 Vereins werden. <sup>6</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die jeweilige Funktion.
- 313 (2) <sup>1</sup>Dem Hauptausschuss gehören der Vorstand, die Abteilungsleiter, die nach der  
314 Vereinsjugendordnung gewählte Vereinsjugendleitung sowie die nach Abs. 1 gewählten  
315 Funktionäre an. <sup>2</sup>Der Hauptausschuss kann weitere Personen kooptieren und für einzelne  
316 Sitzungen sach- bzw. fachkundige Personen hinzuziehen.
- 317 (3) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte  
318 nach den Weisungen des Vorstands. <sup>2</sup>Vertretungsbefugnis steht ihm nur auf Grund  
319 besonderer Vollmacht des Vorstands zu.
- 320 (4) Der Hauptausschuss wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen, so oft die Lage  
321 oder die Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn mehr als die Hälfte der  
322 Hauptausschussmitglieder dies schriftlich beantragen.
- 323 (5) <sup>1</sup>Der Erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. <sup>2</sup>Im Falle der  
324 Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des  
325 Geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- 326 (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll, in dem die anwesenden  
327 Gremiumsmitglieder namentlich aufgeführt werden. <sup>2</sup>Das Protokoll wird als Abschrift  
328 dem Vorstand und dem Hauptausschuss zugeleitet.

329

### 330 **§ 16 – Ältestenrat**

- 331 (1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 332 (2) <sup>1</sup>Dem Ältestenrat gehören an:
- 333 a) ein Vorsitzender sowie
- 334 b) mindestens zwei weitere Mitglieder (Beisitzer).
- 335 <sup>2</sup>Der Ältestenrat soll sich dabei möglichst aus Mitgliedern aller Abteilungen  
336 zusammensetzen.
- 337 (3) <sup>1</sup>Der Ältestenrat wird in den in dieser Satzung genannten Fällen tätig. <sup>2</sup>Er dient ebenfalls  
338 der Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins. <sup>3</sup>Er kann nach eigenem  
339 Ermessen in weiteren Angelegenheiten von sich aus oder nach Anrufen durch ein  
340 Vereinsmitglied tätig werden.



341 (4) <sup>1</sup>Der Ältestenrat ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. <sup>2</sup>Er trifft seine  
342 Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des  
343 Vorsitzenden doppelt.

344 (5) Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung  
345 anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

346

#### 347 **§ 17 – Kassenprüfung**

348 (1) <sup>1</sup>Die Kassenprüfung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei  
349 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung  
350 wählt dabei in jedem Jahr einen Kassenprüfer. <sup>3</sup>Die direkte Wiederwahl eines  
351 Kassenprüfers ist unzulässig.

352 (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

353 (3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen.  
354 <sup>2</sup>Sie erstatten der Mitgliederversammlung über die Ermittlungen einen schriftlichen  
355 Bericht. <sup>3</sup>Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

356

#### 357 **D. Verfahrensordnung**

##### 358 **§ 18 – Wahlen und Abstimmungen**

359 (1) <sup>1</sup>Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied der entsprechenden Organe hat eine  
360 Stimme. <sup>2</sup>Die Stimme ist nicht übertragbar.

361 (2) <sup>1</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmmehrheit der  
362 anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
363 <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

364 (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 18 Abs. 2 ist für eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der  
365 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Eine vorgesehene  
366 Satzungsänderung muss dazu in der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut ab  
367 Ladung den Mitgliedern durch Auslage am Sportplatz (Delbrücker Weg 29, 59558  
368 Lipperode) zur Verfügung gestellt werden.

369 (4) Wahlvorschläge können während den Versammlungen von jedem anwesenden,  
370 stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

371 (5) <sup>1</sup>Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. <sup>2</sup>Eine Wahl



372 oder Abstimmung ist geheim durchzuführen:

373 a) Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt  
374 annehmen würden;

375 b) Sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt und  
376 die Versammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

377 <sup>3</sup>§ 18 Abs. 5 S. 2 lit. a gilt nicht für die Wahl des Kassenprüfers. <sup>4</sup>Bei mehreren  
378 vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers, die dieses Amt annehmen  
379 würden, ist allein eine geheime Wahl durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung  
380 dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

381

## 382 **§ 19 – Wahlleitung**

383 (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Wahlen obliegt dem Vorstandsmitglied, das nach § 11 Abs. 5 S. 1 die  
384 Versammlung leitet. <sup>2</sup>Sofern der Erste Vorsitzende zu wählen ist oder das  
385 versammlungsleitende Vorstandsmitglied zur Wahl steht, obliegt die Wahlleitung dem  
386 zuvor in offener Wahl zu wählendem Wahlleiter.

387 (2) <sup>1</sup>Aufgaben des Wahlleiters sind:

388 a) Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder

389 b) Prüfung des Vorliegens der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit  
390 der Kandidaten

391 c) Auszählung der Stimmen

392 d) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

393 e) Befragung der Kandidaten zur Annahme der Wahl

394 <sup>2</sup>Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Wahlleiter Stimmzähler bestimmen.

395

## 396 **E. Sonstige Bestimmungen**

### 397 **§ 20 – Vereinsjugend**

398 <sup>1</sup>Der Jugendbereich des Vereins führt und verwaltet sich auf Grundlage dieser Satzung und  
399 nach den Maßgaben der Vereinsjugendordnung eigenständig. <sup>2</sup>Er ist für Planung und  
400 Verwendung seiner zufließenden Mittel zuständig.

401



402 **§ 21 – Weitere Ordnungen**

403 (1) Ergänzend zur Satzung gelten als weitere Ordnungen

404 a) die Beitragsordnung und

405 b) die Vereinsjugendordnung.

406 (2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt. <sup>2</sup>Die Jugendordnung wird vom  
407 Jugendausschuss erstellt. <sup>3</sup>Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die  
408 Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

409

410 **§ 22 – Haftung**

411 (1) Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Übungsleiter haften für Schäden gegenüber den  
412 Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit  
413 verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

414 (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig  
415 oder fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder  
416 Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche  
417 Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

418

419 **§ 23 – Datenschutz**

420 (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der  
421 Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des  
422 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und  
423 sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

424 (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat  
425 jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

426 a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO

427 b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO

428 c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO

429 d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO

430 e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO

431 f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

432 g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO



433 (3) <sup>1</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es  
434 untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur  
435 Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten  
436 zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch über das  
437 Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

438

#### 439 **§ 24 – Auflösung des Vereins**

440 (1) Über die Auflösung des Vereins oder der Fachbereiche beschließt die  
441 Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden  
442 Vereinsmitglieder.

443 (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten  
444 Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lippstadt. <sup>2</sup>Diese hat das Vereinsvermögen  
445 ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und zwar in erster  
446 Linie zu solchen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

447

#### 448 **§ 25 – Inkrafttreten**

449 <sup>1</sup>Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2022 in Lipperode beschlossen  
450 worden. <sup>2</sup>Sie tritt entsprechend der Bestimmung des § 71 Abs. 1 S. 1 BGB mit der Eintragung  
451 der Satzung in das Vereinsregister in Kraft. <sup>3</sup>An diesem Tag tritt die bisherige Satzung vom  
452 26. Februar 2016 außer Kraft.